

Thomas Schüller

# Kirchenrechtliche Spielräume und Begrenzungen synodaler Prozesse am Beispiel des „Synodalen Weges“ in Deutschland

◆ Der Beitrag von Thomas Schüller, Professor für Kirchenrecht in Münster (Westf.), weist gleich zu Beginn darauf hin, dass weder klar ist, was eine synodale Kirche genau ist, noch auch, in welcher Weise synodale Prozesse auf die konkrete Lehre der Kirche Einfluss nehmen können. Zur Klärung der Lage kann wohl beitragen, dass man zwischen Synoden im engeren Sinne, das sind Versammlungen von Bischöfen, und synodalen Organen im weiteren Sinn unterscheidet, welche zur Beratung der Bischöfe dienen. Nur bei Letzteren sind auch Laien wesentlich beteiligt, aber ob ihre Stimmen einen Einfluss haben, hängt von den Bischöfen ab. Ähnliches gilt für den „Synodalen Weg“, der gerade in Deutschland läuft und dessen Beratungsergebnisse – wie der Autor befürchtet – keine Verbindlichkeit haben und daher am Ende nur der Beruhigung des Kirchenvolkes dienen könnten. (Redaktion)

## 1 Ausgangslage

Synodalität ist in aller Munde und das programmatische Schlüsselwort des laufenden Pontifikates. Franziskus wird nicht müde, die Synodalität als Weg der Kirche in das dritte Jahrtausend zu bezeichnen. Anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Bischofssynode ist sie für ihn eine „konstitutive Dimension der Kirche selbst“, da sie „eine synodale Kirche“ befördert, die „eine Kirche des Zuhörens“ ist. Damit ist nicht das bloße akustische Hören gemeint, sondern „ein wechselseitiges Anhören, bei dem jeder etwas zu lernen hat: das gläubige Volk, das Bischofskollegium, der Bischof von Rom – jeder im Hinhören auf den Heiligen Geist, den ‚Geist der Wahrheit‘“

(Joh 14,17), um zu erkennen, was er den Kirchen sagt<sup>1</sup>. Damit unterläuft Franziskus die gängige und für lange Zeit katholisch postulierte Lehrmeinung, es gebe auf der einen Seite die Bischöfe, die autoritativ lehren, und auf der anderen Seite die einfachen Gläubigen, die im Zuhören nur lernen können, also die *ecclesia docens* und die *ecclesia discens*. Franziskus stellt dazu in der Ansprache aus dem Jahr 2015 fest: „Der sensus fidei [der Glaubenssinn] verbietet, starr zwischen Ecclesia docens [der lehrenden Kirche] und Ecclesia discens [der lernenden Kirche] zu unterscheiden, weil auch die Herde einen eigenen ‚Spürsinn‘ besitzt, um neue Wege zu erkennen, die der Herr für die Kirche erschließt.“<sup>2</sup> Wenn man so will, rehabilitiert Franziskus den *sensus fi-*

<sup>1</sup> Papst Franziskus, Ansprache zur 50 Jahr Feier der Errichtung der Bischofssynode; online: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco\\_20151017\\_50-anniversario-sinodo.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html) [Abruf: 30.05.2022].

<sup>2</sup> Ebd.

*dei*, den er besonders in der gelebten Frömmigkeit der Gläubigen entdeckt und wertschätzt, um ihn im synodalen Miteinander von bischöflichen Amtsträgern und Gläubigen zu einer wesentlichen Konstante im gemeinsamen Ringen um Lösungen aus dem Glauben zu markieren. Denn bekanntlich hat auch das II. Vatikanum in LG 12 die beständige Lehre der Kirche bestätigt, dass das ganze Volk Gottes durch den übernatürlichen Glaubenssinn nicht irren kann. Leider ist davon im aktuellen Codex nicht viel übriggeblieben, wenn in c. 750 CIC nur noch beiläufig davon die Rede ist, dass das *depositum fidei* „auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht“ werde. In diese Richtung scheint zu passen, dass das Papier der Internationalen Theologenkommission zur Synodalität die Marginalisierung des *sensus fidei* und dessen Subordination unter das Lehramt mit seiner inzwischen häufig rezipierten Unterscheidung von decision making und taking<sup>3</sup> bei synodalen Beratungsprozessen zementieren möchte, gleich so, als wäre der Rat der Gläubigen zu vernachlässigendes Beiwerk, während das bischöfliche Lehramt unbe-

röhrt von diesen Stimmen alleine entscheidet.<sup>4</sup> Nicht selten wird für diese Spielart einer hierarchisch-katholisch eng geführten Synodalität Bischof Cyprian von Karthago als früher Zeuge in Anschlag gebracht.<sup>5</sup> Cyprian ermahnt die Gläubigen, „nihil sine episcopo“<sup>6</sup> zu handeln. Gerne wird auch bei der Einführung von neuen Diözesanbischofen – so beispielsweise durch Kardinal Joachim Meisner bei der Einführung des Limburger Bischofs Tebartz-van Elst – ein ebenfalls Cyprian zugeschriebenes Dictum erwähnt, nachdem „ubi episcopus, ibi ecclesia“ sein solle. Diese Zitate erwecken den Eindruck, als reiche es aus, einen Diözesanbischof zu haben und schon sei Kirche im Vollsinn des Wortes existent und lebendig. In dieser verkürzenden Weise zitiert auch die Internationale Theologenkommission in ihrem Synodenpapier Cyprian, ohne aber zu erwähnen, dass Cyprian mit den Hinweisen fortsetzt: „nihil consilio vestro“ und „nihil consensu plebis“, also nichts ohne euren Ratschlag und nichts ohne die Zustimmung des Volkes. Dietmar Winkler weist darauf hin, „dass zu seiner Zeit eine Synode sowohl Klerus als auch Laien umfasste und keineswegs nur beratenden Charakter hatte“<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. *Internationale Theologische Kommission*, Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche. 2. März 2018 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 215), Bonn 2018, Nr. 69.

<sup>4</sup> Vgl. kritisch hierzu Julia Knop, *Communio hierarchica – communicatio hierarchica*, in: Markus Graulich / Johanna Rahner (Hg.), *Synodalität in der katholischen Kirche. Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission im Diskurs* (QD 311), Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2020, 153–169, hier: 163.

<sup>5</sup> Den Hinweis auf Bischof Cyprian von Karthago verdanke ich meinem Mitarbeiter Thomas Neumann (Münster) in seinem Beitrag „Synodalität ‚Down Under‘. Ein rechtlicher Vergleich der synodalen Prozesse in Australien und Deutschland“, in: ThQ 202 (2022) (im Druck).

<sup>6</sup> Vgl. *Internationale Theologische Kommission*, Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche (s. Anm. 3), Nr. 25; die internationale Theologische Kommission beruft sich hier auf die 14. Epistel Cyprians, in der er im vierten Kapitel auf eine Anfrage antwortet, er wolle nicht alleine entscheiden, sondern den Rat der Ältesten sowie die Zustimmung des Volkes einholen; „Ad id vero quod scripserunt mihi presbyteri nostri Donatus et Fortunatus, Novatus et Gordius, solus describere nihil potui, quando a primordio episcopatus mei statuerim nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis mea privatim sententia gerere.“

<sup>7</sup> Dietmar W. Winkler, Orthodoxe Perspektiven zur Synodalität, in: HK 76 (2022), Heft 6, 25 f., hier: 25.

Diese Vorüberlegungen sind hilfreich, um einige verzerrte Wahrnehmungen von Synodalität in der katholischen Kirche zu korrigieren. Diese oszillieren zwischen der Annahme, dass gemeinsame Beratung von Bischöfen und Gläubigen in einem kirchenrechtlichen Format – wie zum Beispiel einer Diözesansynode – bedeutet, dass es sich um einen demokratischen Entscheidungsprozess handle, an dessen Ende alle mitentscheiden können, und auf der anderen Seite in der These, synodale Beratungsprozesse änderten nichts an der alleinigen Entscheidungskompetenz der Bischöfe, die auf solchen Rat weder notwendig angewiesen noch an ihn gebunden wären. Schon der frühere Tübinger Kanonist Johannes Neumann, der nach dem II. Vatikanum dessen Reformimpulse nachhaltig unterstützt hat, warnt vor einer legalistisch-pragmatischen Reduktion der Syndodalität nach demokratischem Vorbild und betont unter Hinweis auf das vom Geist Gottes bestimmte Beraten in synodalen Prozessen den Aspekt der Einmütigkeit (*unanimitas*) im Glauben.<sup>8</sup> Dies schließt keine demokratischen Verfahren im Abstimmungsprocedere aus, lässt aber das Primum des synodalen Beratens als geistlichen Prozess deutlich werden. Schon in der Regula Benedicti lässt sich diese Art des Beratens gut ablesen. Dort wird der Abt verpflichtet, den Rat der Brüder bei wichti-

gen Angelegenheiten zu hören, vor allem den Rat der Jüngsten einzuhören. Zu ihnen heißt es: „Dass aber alle zur Beratung zu rufen seien, haben wir deshalb gesagt, weil der Herr oft einem Jüngerem offenbart, was das Bessere ist.“<sup>9</sup> Am Ende entscheidet der Abt, der aber bedenken soll, dass sein Hinhören auf den Rat der Brüder ihn davor bewahrt, seinen eigenen Willen als den Willen Gottes auszugeben. Darin liegt der tiefere Sinn dieser Regel, der das katholische synodale Proprium unterstreicht.

Natürlich kann man diese katholische Sicht auf Synodalität wie Julia Knop<sup>10</sup> kritisch betrachten. Ihr fehlt es an strukturellen Konsequenzen aus der synodalen Beteiligung von Laien, da es bei der Letztentscheidung durch Papst, Bischofskollegium und einzelne Bischöfe bleibe. Mit Johannes und Thomas Neumann<sup>11</sup> kann darauf geantwortet werden, dass keine synodale Beratung dem zuständigen Bischof oder Kollegium von Bischöfen die Verantwortung für seine Entscheidung abnehmen kann, wohl aber essenziell theologisch das monarchische Leitungsmodell der katholischen Kirche durch synodale Beratung in der Sache qualitativ stärkt und zu guten Ergebnissen führt, da allen Ratgebenden im *votum consultivum* der Geistbeistand und damit die Erkenntnis der Wahrheit geschenkt ist. Hinzu kommt auch noch der Gedanke der Rezeption:<sup>12</sup> Leitungsent-

<sup>8</sup> Vgl. Johannes Neumann, Synodales Prinzip. Der größere Spielraum im Kirchenrecht, Freiburg i.Br.–Basel–Wien 1973, 89.

<sup>9</sup> Die Regel des Hl. Benedikt; online: <http://benediktiner.benediktiner.de/index.php/die-ordensregel-des-hl-benedikt/gemeinschaft-unter-regel-und-abt/die-einberufung-der-brueder-zum-rat.html> [Abruf: 02.06.2022].

<sup>10</sup> Vgl. Julia Knop, Decision making – decision taking. Partizipation und Synodalität in katholischer Ekklesiologie, in: Zeitschrift für Pastoraltheologie 40 (2020), 7–18.

<sup>11</sup> Vgl. Anm. 5 und 7.

<sup>12</sup> Weiter grundlegend Hubert Müller, Das Gesetz „zwischen“ amtlichem Anspruch und konkretem Vollzug. Annahme und Ablehnung universalkirchlicher Gesetze als Anfrage an die Kirchenrechtswissenschaft, München 1978; ders., Rezeption und Konsens in der Kirche. Eine Anfrage an die Kanonistik, in: ÖAKR 27 (1976), 3–21.

scheidungen der Kirche leben nicht allein von der formalen Autorität der bischöflichen Entscheidungsträger, sondern auch von der Akzeptanz und Annahme der von diesen Entscheidungen betroffenen Gläubigen. Diese erhöht sich, wenn möglichst partizipativ viele Gläubige in rechtlich verbindlicher Form im Vorfeld anstehender Entscheidungen in die Beratungsprozesse eingebunden und ihre Sicht der Dinge einbringen können.

Dies leitet über zur Frage, was Synodalität kirchenrechtlich überhaupt meint und was synodale Gremien kirchenrechtlich sind (2.) und wie sich hierzu der deutsche Sonderweg<sup>13</sup> mit dem Synodalen Weg verhält (3).

## 2 Kirchenrechtliche Basics<sup>14</sup>

Wie auch in anderen Kontexten verzichtet der kirchliche Gesetzgeber auf eine Legaldefinition von Synodalität in den kirchlichen Gesetzbüchern. Von daher kommt es in theologischen wie kanonistischen Beiträgen gelegentlich zu Unschärfen, was dieser Begriff wirklich rechtlich bedeutet

und wie er vor allem vom zweitvatikanisch wiederbelebten Terminus der (bischoflichen) Kollegialität<sup>15</sup>, die ja in synodalen Organen und Prozessen wirksam werden kann, zu unterscheiden ist. Von daher kann nur durch eine Analyse der Organe, die mit dem synodalen Gedanken der gemeinsamen Beratung und/oder Entscheidung in Verbindung gebracht werden können, ermittelt werden, was Synodalität tatsächlich kirchenrechtlich meint. Die von dem Münchener Kirchenrechtler Haering vorgeschlagene Unterscheidung von Synoden im engeren Sinn und synodalen Organen im weiteren Sinn hilft, das breite Feld von synodalen Wirklichkeiten kirchenrechtlich zu clustern. Danach sind Synoden im engeren Sinn die Versammlungen von Bischöfen, auf denen durch kollegiale Beschlussfassung Lehr- und Leitungentscheidungen getroffen werden.<sup>16</sup> Demgegenüber kennzeichnet die Gruppe synodaler Organe, dass kirchliche Obere durch qualifizierte Beratung von Gläubigen bei ihren Leitungentscheidungen unterstützt werden.<sup>17</sup>

Zur ersten Gruppe sind die Ökumenischen Konzilien (cc. 336–341 CIC) und die

<sup>13</sup> Vgl. Thomas Schüller, „Wo Synode drauf steht, sollte auch Synode drin sein.“ Zu kirchenrechtlichen Fragwürdigkeiten des Synodalen Weges, in: *Heribert Haslinger* (Hg.), *Wege der Kirche in die Zukunft der Menschen. 50 Jahre nach Beginn der Würzburger Synode (Kirche in Zeiten der Veränderung 9)*, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2021, 49–68; *Bernhard S. Anuth*, Ein „Gemeinsamer Weg-Weg“?! Kirchenrechtliche Perspektiven eines synodalen Experiments, in: *Bernhard Anuth / Georg Bier / Karsten Kreutzer* (Hg.), *Der Synodale Weg. Eine Zwischenbilanz*, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2021, 47–66; *Norbert Lüdecke*, Die Täuschung. Haben Katholiken die Kirche, die sie verdienen?, Darmstadt 2021; *Heribert Hallermann*, Der Synodale Weg im Spiegel seiner Satzung, in: *KuR* 26 (2020), Heft 2, 238–254.

<sup>14</sup> Vgl. *Stephan Haering*, Autorität und Synodalität im Gesetzbuch der lateinischen Kirche, in: *Christoph Böttigheimer / Johannes Hofmann* (Hg.), *Autorität und Synodalität*, Frankfurt a. Main 2008, 297–320.

<sup>15</sup> Vgl. *Burkhard J. Berkemann / Tobias Stümpfli*, Synodalität und Kollegialität im CIC/1917 und im CIC/1983, in: *Barbara Krämer / Philipp Thull* (Hg.), *Der Codex Iuris Canonici im Wandel. Entwicklungslinien vom CIC/1917 bis heute*, Würzburg 2021, 161–174.

<sup>16</sup> *Stephan Haering*, Autorität und Synodalität im Gesetzbuch der lateinischen Kirche (s. Anm. 14), 299.

<sup>17</sup> Vgl. ebd.

Partikularsynoden (cc. 439–446 CIC) zu zählen. Ökumenische Konzilien sind eindeutig bischöfliche Versammlungen, die im gemeinsamen Beraten von Bischöfen zusammen und unter ihrem Haupt, dem Papst, zu Lehr- und Leitungsscheidungen kommen. Dabei ist der Papst immer Herr des Verfahrens, der ein Konzil zum Beispiel einberuft und seine Beschlüsse in Kraft setzt. Hier greifen also beim Konzil Kollegialität, päpstlicher Primat und das synodale Beraten ineinander. Auch die beiden Partikularsynoden, einmal das Plenarkonzil als Versammlung aller Teilkirchen einer Bischofskonferenz, bei der nur die amtierenden Diözesanbischöfe entscheidendes Stimmrecht besitzen, und das Provinzialkonzil, der Versammlung von Teilkirchen einer Kirchenprovinz, bei der auch nur die amtierenden Diözesanbischöfe entscheidendes Stimmrecht aufweisen, sind Synoden im engeren Sinn. Auf das Plenarkonzil wird noch im Abgleich zu den Statuten des Synodalen Weges genauer eingegangen werden. Neben den Diözesanbischöfen und beim Konzil dem Papst als Bischof von Rom, nehmen bei diesen Synoden im engeren Sinn auch noch weitere Teilnehmer:innen teil, die jedoch nur beratendes Stimmrecht besitzen bzw. als Gäste den Beratungen ohne Interaktionsmöglichkeit beiwohnen dürfen. Diese Formen der Synodalität sind also immer zeitlich begrenzte Veranstaltungen, so dass ich – wie vereinzelt<sup>18</sup> vorgeschlagen – die Institution der Bischofskonferenz (cc. 447–459 CIC), die kirchenrechtlich eine dauerhafte Einrichtung ist, nicht zu den Synoden im engeren Sinn zählen möchte. Der Bischofs-

konferenz als Ort bischöflicher Kollegialität werden von Rechts wegen bestimmte Lehr- und Leitungskompetenzen zugewiesen bzw. sie können ihr von Seiten Roms auf Antrag gewährt werden. Sie sind weitgehend Ausübung von bischöflicher Kollegialität, aber auch nichtbischofliche Vorsteher von Teilkirchen entscheiden mit.<sup>19</sup>

Neben diesen Synoden im engeren Sinn gibt es einige synodale Organe, bei denen die Oberen bzw. die Bischöfe sich beraten lassen, bevor sie ihre Leitungsscheidungen treffen. Einige dieser Organe wie der Diözesanpastoralrat (cc. 511–514 CIC) sind fakultativ, andere hingegen werden vom päpstlichen Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben. Hier sind Diözesanvermögensverwaltungsrat (cc. 492–493 CIC), Priestererrat (cc. 495–501 CIC), Konsultorenkollegium (c. 502 CIC) und eben auch die in deutschen Breitengraden leider nur selten erfahrbare Diözesansynode<sup>20</sup> (cc. 460–468 CIC) zu nennen. Bei den diözesanen Räten wie auch bei den pfarrlichen Räten pfarrlicher Pastoralrat (in Deutschland: Pfarrgemeinderat; c. 536 CIC) und pfarrlicher Vermögensverwaltungsrat (c. 537 CIC) ist je nach den Partikulargesetzen oder Statuten zu schauen, ob diese Gremien nur fakultativ beraten oder zwingend beraten oder in Einzelfällen auch um ihre Zustimmung anzugehen sind, soll ein bischöflicher Rechtsakt nicht ungültig sein. Hier steht c. 127 CIC im Hintergrund, der diese Varianten einer rechtlich zwingenden Beratung oder sogar Zustimmung auflistet und rechtlich ermöglicht. Auf universalkirchlicher Ebene erfährt gerade im aktuellen Pontifikat die

<sup>18</sup> Vgl. ebd., 303–305.

<sup>19</sup> Vgl. Michael Seewald / Thomas Schüller, Die Lehrkompetenz der Bischofskonferenz. Dogmatische und kirchenrechtliche Perspektiven, Regensburg 2020.

<sup>20</sup> Vgl. Christoph Ohly, Diözesansynode. Kirchenrechtliche Streiflichter zu einer traditionsreichen Kirchenversammlung, in: Trierer Theologische Zeitschrift 122 (2013), 239–257.

rechtsgeschichtlich noch junge Bischofssynode (cc. 342–348 CIC) eine gewisse Aufwertung, die neben Bischöfen auch Teilnehmer:innen kennt, die zum Teil mitberaten dürfen. Obwohl der Papst der Bischofssynode in Einzelfällen Leitungsentcheidungskompetenz zuweisen könnte (c. 343 CIC), ist dies bisher auch unter Franziskus noch nicht geschehen. Somit bleibt die Bischofssynode wohl eher ein reines Beratungsorgan des Papstes, das ihn, wenn er es will, beraten darf, aber in der Regel keine Entscheidungen trifft, sondern „nur“ Ratschläge erteilt.

Diese wenigen Hinweise zeigen, dass es kodikarisch, aber auch durch partikulares Recht, vielfältige Formen der synodalen Beratung, aber auch Entscheidung gibt, die den Gedanken des gemeinsamen Rings von Bischöfen und Gläubigen um den richtigen Weg der Kirche in einem geistlichen Miteinander rechtlich absichern. Umso bedauerlicher ist es, dass zum Beispiel im deutschsprachigen Raum nur selten Diözesansynoden durchgeführt werden, welche die Chance bieten, die eine Diözese betreffenden wichtigen Zukunftsfragen gemeinsam mit dem Bischof zu beraten. Eher konnte man in den letzten Jahrzehnten beobachten, dass Diözesanbischöfe selbst gestrickte pseudosynodale Prozesse in ihren Bistümern durchführten, die keinerlei Verbindlichkeit der Beratungsergebnisse generierten, aber den Effekt hatten, das Kirchenvolk zu beruhigen.<sup>21</sup> Davor kann man auch bei dem Synodalen Weg sprechen, der zurzeit in Deutschland

durchgeführt und auch weltkirchlich auf ein zumeist kritisches Echo gestoßen ist. Von ihm soll abschließend im Abgleich zum Plenarkonzil die Rede sein.

### 3 Täuschung, Simulation oder eine neue Form des synodalen Beratens? – der Synodale Weg im Spiegel der kirchenrechtlichen Kritik<sup>22</sup>

Wenngleich Plenarkonzilien in der jüngsten Vergangenheit nur selten abgehalten wurden,<sup>23</sup> so sind sie doch teilkirchliche Synoden, bei denen ihre Vorsteher mit entscheidendem und weitere Teilnehmer:innen<sup>24</sup> mit beratendem Stimmrecht ohne thematische Begrenzung und mit der Möglichkeit, für alle Diözesanbischöfe einer nationalen Bischofskonferenz bindende Partikulargesetze zu beschließen, wichtige Entscheidungen für eine bestimmte Region der Weltkirche treffen können. Im Unterschied zu den Bischofskonferenzen, die ausschließlich bischöfliche Organe sind und nur gesetzlich zugewiesene einzelne Materien rechtlich entscheiden und in begrenztem Umfang auch lehren können, sind Plenarkonzilien mehr Versammlungen der Teilkirchen einer Bischofskonferenz, an denen in einem gestuften Verfahren alle beraten (*votum consultivum*) und die Bischöfe anschließend auf der Grundlage der Beratungen entscheiden (*votum deliberativum*) können. Das Konvokationsrecht liegt bei der Bischofskonfe-

<sup>21</sup> Vgl. Friedolf Lappen, *Vom Recht zu reden und vom Recht gehört zu werden. Synoden und Foren als Mittel der Teilhabe der Gläubigen an den Leitungsfunktionen der Kirche in Deutschland* (Beihefte zum Münsterischen Kommentar zum Codex Juris Canonici 46), Essen 2007.

<sup>22</sup> Vgl. Anm. 13 und Thomas Neumann, *Synodalität „Down Under“* (s. Anm. 5).

<sup>23</sup> Vgl. Mary Pierre Wilson / Mary Judith O'Brien, *Provincial and plenary councils: Renewed interest in an ancient institution*, in: *The Jurist* 65 (2005), 241–267.

<sup>24</sup> Vgl. c. 443 CIC mit einer umfänglichen Auflistung der Teilnehmer:innen.

renz (cc. 439 § 1 i.V.m. c. 441 Nr. 1 CIC), bedarf aber der römischen Recognitio. Von daher muss die Bischofskonferenz Gründe und beabsichtigte Themen in Rom bei der Einreichung ihrer Einladungsabsicht anmelden. Umstritten ist, ob auch die Statuten rekognosziert werden müssen.<sup>25</sup> Auch die legislativen Akte des Plenarkonzils (c. 445 CIC) bedürfen der römischen Recognitio, wobei sich diese ausschließlich auf die Vereinbarkeit dieser Rechtsakte mit dem übergeordneten Recht beschränkt. Über die nicht legislativen Beschlüsse eines Plenarkonzils sind die römischen Behörden nur zu informieren.

Diese wenigen Hinweise auf die kirchenrechtliche Gestalt eines Plenarkonzils, gelegentlich auch Nationalsynode genannt, lassen erahnen, warum die deutschen Bischöfe und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) mit dem „Synodalen Weg“ (SW) einen rechtsfreien, unverbindlichen und in seiner Konsequenz folgenlosen Weg in Antwort auf die in der MHG-Studie<sup>26</sup> identifizierten systemischen Ursachen für sexuellen Missbrauch in der Kirche gehen. Themen wie die Weihe von Frauen zu Priesterinnen, ein radikaler Wandel in der katholischen Sexualmoral, die Aufhebung des Pflichtzölibates und die Entkoppelung von Leitungsgewalt und Weihegewalt in den vier Foren des SW

sind von so grundsätzlicher Bedeutung für die Weltkirche, dass sie nicht von einem kirchenrechtlich ordnungsgemäß installierten Plenarkonzil hätten beraten und beschlossen werden können. Hierzu hätten die römischen Dikasterien wohl nie ihre Zustimmung gegeben. Der Preis, der dafür bezahlt wird, ist allerdings hoch. Mit dem „rechtlichen nullum“<sup>27</sup>, wie ich den SW bezeichnet habe, ist die Unverbindlichkeit der Beratungsergebnisse in die aufwändigen Beratungen eingepreist. Nach der Satzung des SW, die als bloße Konventionalordnung, nicht aber als bindendes kirchenrechtliches Statut (c. 94 CIC) rechtlich einzuordnen ist,<sup>28</sup> entfalten die Beschlüsse des SW keine Verbindlichkeit für die Diözesanbischöfe.<sup>29</sup> Die Diözesanbischöfe sind völlig frei im Umgang mit den Beschlüssen des SW. Dies ist im Ergebnis umso bedauerlicher, wie die bisherigen Beratungen und gefassten Beschlüsse, vor allem der Orientierungstext des Präsidiums des SW in zweiter Lesung, sich durch hohe theologische Qualität und Zeitgenossenschaft auf der Höhe der aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskussionen auszeichnen. Es braucht nicht viel Fantasie, um im Nachgang der Beratungen auf dem SW die faktischen Enttäuschungen der Gläubigen zu prognostizieren, die sich von diesen Beschlüssen eine Veränderung in substan-

<sup>25</sup> Bejahend *Heribert Hallermann*, Der Synodale Weg im Spiegel seiner Satzung (s. Anm. 13), 241; verneinend *Thomas Neumann*, Synodalität „Down Under“ (s. Anm. 5).

<sup>26</sup> <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie> [Abruf: 05.08.2022].

<sup>27</sup> Theologe Schüller, „Synodaler Weg“ kirchenrechtlich ein „Nullum“; online: <https://chrismon.evangelisch.de/nachrichten/47184/theologe-schueller-synodaler-weg-kirchenrechtlich-ein-nullum> [Abruf: 13.06.2022], und *Thomas Schüller*, „Wo Synode drauf steht, sollte auch Synode drin sein“ (s. Anm. 13), 66.

<sup>28</sup> Vgl. *Heribert Hallermann*, Der Synodale Weg im Spiegel seiner Satzung (s. Anm. 13), 242.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 5 der Satzung des SW: „Beschlüsse der Synodalversammlung entfalten von sich aus keine Rechtswirkung. Die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Rechtsnormen zu erlassen und ihr Lehramt auszuüben, bleibt durch die Beschlüsse unberührt.“

ziellen Feldern der Kirche und ihrer lehramtlichen Entscheide der Vergangenheit erhofft haben. So unterscheidet sich rechtlich, aber auch in seiner Folge kirchenpolitisch der SW nicht von den vielen diözesanen Beratungsformaten in den letzten drei Jahrzehnten in den deutschsprachigen Diözesen, bei denen wegen der römischen Themenrestriktion für Diözesansynoden, keine Diözesansynoden durchgeführt, sondern nur Alibiveranstaltungen mit synodalem Touch als Beruhigungspillen für das Kirchenvolk verabreicht wurden. Der um kein klares Wort verlegene ehemalige Bonner Kirchenrechtler Norbert Lü-

decke spricht bei diesen diözesanen Prozessen wie auch dem SW von „Partizipationssimulation“ und testiert den Gläubigen, die auf den SW setzen, eine Form von „kollektiver Regression“<sup>30</sup>. Inwiefern Beratungsprozesse wie auf dem SW trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit faktisch doch Wirkungen evozieren werden, wird die Zukunft zeigen. Als Theologe, nicht als Kirchenrechtler, traue ich dem guten Argument, das sich durchsetzen wird, weiß aber auch, dass die hierarchische Macht, dem guten Argument zur praktischen Umsetzung zu verhelfen oder eben auch nicht, allein in den Händen der Bischöfe und des Papstes liegt. In dieser unaufhebbaren Spannung leben Gläubige schon seit langer Zeit und es ist nicht erkennbar, dass sich daran in naher Zukunft etwas ändern wird.

#### Weiterführende Literatur:

*Markus Graulich / Johanna Rahner (Hg.), Synodalität in der katholischen Kirche. Zur Diskussion um eine synodale Kirche, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2020.* Dieser Band beleuchtet aus verschiedenen fachwissenschaftlichen Perspektiven das Papier der Internationalen Theologischen Kommission zur Synodalität und kann Stärken, aber auch Schwächen dieses Papiers aufzeigen und somit Potenziale einer synodalen Kirche beschreiben.

*Gregor Maria Hoff / Julia Knopp / Benedikt Kranemann (Hg.), Amt – Macht – Liturgie. Theologische Zwischenrufe für eine Kirche auf dem Synodalen Weg (QD 308), Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2020.* Der Band greift Themen aus dem Synodalen Weg auf und beleuchtet die Fragen von Macht und Amt schwerpunktmäßig aus liturgiewissenschaftlicher Perspektive.

#### 4 Ausblick

Papst Franziskus ist erkennbar bemüht, das synodale Element in der katholischen Kirche zu stärken. Dies zeigt sich in seinen gesetzgeberischen Akten, die die stärkere Einbeziehung der Gläubigen im Vorfeld von Bischofssynoden zum Ziel haben.<sup>31</sup> Ihm geht es um die rechtlich verbindliche Einholung des *sensus fidelium* im Vorfeld von Bischofssynoden, aber eben auch Plenarkonzilien, bei denen auch nichtklerikale Gläubige durch ein *votum consultum* zur Einmütigkeit von kirchlichen Leitungsentscheidungen durch Bischöfe substantiell beitragen können. Das Demokratische an diesen Prozessen ist die Form der Abstimmung, mit der ein *votum consultum* der Gläubigen ermittelt wird. Das Ka-

<sup>30</sup> Norbert Lüdecke, Die Täuschung (s. Anm. 13), 245.

<sup>31</sup> Vgl. Papst Franziskus, Apostolische Konstitution „Episcopalis communio“ vom 15.09.2018; online: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20180915\\_episcopalis-communio.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20180915_episcopalis-communio.html) [Abruf: 13.06.2022].

tholische an diesen synodalen Prozessen ist zum einen, dass dieses Beraten ein wahrhaft geistlicher Prozess sein soll, und zum anderen, dass an dessen Ende die zur Entscheidung befugten Bischöfe in möglichst kluger Einbeziehung des Rates der Gläubigen die Entscheidungen verbindlich treffen. Je mehr dieses Wechselspiel von Rat und Entscheiden gelingt, umso mehr dürfen Bischöfe darauf hoffen, dass die Gläubigen ihre Entscheidungen auch rezipieren. Thomas Neumann<sup>32</sup> kann am Beispiel der Australischen Bischofskonferenz überzeugend aufzeigen, wie es den australischen Bischöfen bei gleicher Ausgangslage zu Deutschland augenscheinlich gelungen ist, ein Plenarkonzil nach Kirchenrecht mit substantiellen Ergebnissen durchzuführen, wobei dieser Prozess noch andauert. Es lohnt sich also durchaus, den Blick weltkirchlich zu weiten und auf gute Erfahrungen in anderen Kontinenten zu schauen.

**Der Autor:** Thomas Schüller, geb. 1961 in Köln, Studium der Kath. Theologie und Kirchenrechtswissenschaft in Tübingen, Innsbruck, Bonn und Münster; 1987–1993, wissenschaftliche Hilfskraft und ab 1991 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kirchen-

rechtlichen Seminar der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn; ab 1993 bis 2009 Leiter der Stabsstelle Kirchenrecht und Bischofsnotar im Bischöflichen Ordinariat Limburg, zugleich Kirchenanwalt (*Promotor iustitiae*) am Bischöflichen Offizialat Limburg und von 1997 bis 2001 Persönlicher Referent von Bischof Franz Kamphaus; seit 2009 Direktor des Instituts für Kanonisches Recht und zugleich Universitätsprofessor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Publikationen (Auswahl): *Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im Dienste der salus animarum. Ein kanonistischer Beitrag zu Methodenproblemen der Kirchenrechtstheorie* (FKRW 14), Würzburg 1993; zusammen mit Michael Böhnke, *Zeitgemäße Nähe. Evaluation von Modellen pfarrgemeindlicher Pastoral nach c. 517 § 2 CIC* (Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge 84), Würzburg 2011; zusammen mit Michael Seewald (Hg.), *Die Lehrkompetenz der Bischofskonferenz. Dogmatische und kirchenrechtliche Perspektiven*, Regensburg 2020; GND: 1012187918.

<sup>32</sup> Vgl. Thomas Neumann, Synodalität „Down Under“ (Anm. 5).